Kanton Zug

Steuerbuch

Kanton Zug

Steuerbuch

Inhalt

12.2.1 Allgemeines 3

12.2.1 Allgemeines

Früher war die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Zug in § 35 Abs. 4 StG geregelt (Teilbesteuerungsverfahren). Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde diese Gesetzesbestimmung (§ 35 Abs. 4 StG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind für die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der zugerischen Einkommenssteuern die folgenden beiden neuen Gesetzesbestimmungen zu beachten:

- § 18 ter StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens), und
- § 19 Abs. 2 StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens).

Übersicht: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer(Kantons- und Gemeindesteuern, Steuerperiode 2012 - 2022)	
Kanton Zug	Reduktion um 50 % (Teilbesteuerung)
	§ 19 Abs. 2 StG